2

Stadt

Tagesordnungspunkt

Neubrandenburg					
		X öffentli	lich		
			nicht öffentlich		
		Sitzungsda	atum: 15. Mai 2014		
Drucksachen-Nr.:	V/1173				
Beschluss-Nr.:	710/46/14	Beschlussd	datum: 15.05.14		
Gegenstand: Sicherung des Stadtverkehrs in durch die NVB GmbH			enburg		
Einreicher:	Fraktion der CDU, Fraktio	n DIE LINKE, Fraktion	ı SPD-B`90/GRÜNE,		
Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister Betriebsausschuss		Hauptausschuss X Stadtvertretung			
Beratung im:					
Hauptausschuss			Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss		
Hauptausschuss			Ausschuss für Generatione Bildung und Sport	n,	
Finanzausschuss			Kulturausschuss		
Rechnungsprüfungsausschuss					
Betrieb	osausschuss				
Neubrandenburg, 05.05.2014	1				

Dr. Diana Kuhk Caterina Muth Prof. Dr. Roman F. Oppermann Vorsitzende Vorsitzender Vorsitzende

Fraktion SPD-B'90/GRÜNE Fraktion der CDU Fraktion DIE LINKE

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22, Absatz (2) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird durch die Stadtvertretung folgender Beschluss gefasst:

- 1. Die Stadtvertretung Neubrandenburg bekennt sich dazu, dass auch zukünftig das heißt über das Jahr 2016 hinaus, die Verkehrsleistungen im sonstigen ÖPNV (Stadtverkehr Neubrandenburg) durch das bisher betraute Unternehmen, die Neubrandenburger Verkehrsbetriebe GmbH (NVB), erfolgen sollen.
- 2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in diesem Sinne Verhandlungen mit dem Landkreis zu führen. Die Ergebnisse der Verhandlung sind der Stadtvertretung bis zum 31. Juli 2014 vorzulegen. Die Stadtvertretung fasst auf ihrer Sitzung am 18. September 2014 einen Beschluss zur Weiterführung des Vertrages mit dem Landkreis.
- Der Oberbürgermeister wird beauftragt den in den Punkten 4-9 beschriebenen Weg zur Sicherung der Verkehrsleistungen im sonstigen ÖPNV in Neubrandenburg rechtlich prüfen zu lassen und so möglich zu realisieren.
 Sollte der vorgeschlagene Weg aus rechtlichen Gründen nicht realisierbar sein ist der Stadtvertretung bis zum 31. Juli 2014 ein alternativer Vorschlag zur Sicherung des ÖPNV im Sinne des Punktes 1 durch den Oberbürgermeister vorzulegen.
- 4. In Abänderung des Beschlusses zur Betrauung der NVB mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zur Durchführung des ÖPNV in der Stadt Neubrandenburg vom 13.08.2008 (Drucksache IV/990), der eine Betrauungslaufzeit bis einschließlich zum 31.12.2017 vorsieht, soll die NVB bereits mit Wirkung ab dem 01.11.2016 mit der Erbringung der öffentlichen Personenbeförderungsdienste mit Bussen im Stadtgebiet (Stadtbusverkehr) erneut betraut werden. Im Rahmen dieser Betrauung können Ausgleichsleistungen und ausschließliche Rechte zugunsten der NVB gewährt werden. Die Betrauung ist durch die Stadtverwaltung im Rahmen eines so genannten öffentlichen Dienstleistungsauftrags gemäß den Vorgaben der Verordnung (im Folgenden VO) (EG) Nr. 1370/2007 in der Rechtsform eines förmlichen Verwaltungsakts gegenüber der NVB umzusetzen.
- Der öffentliche Dienstleistungsauftrag der Stadt Neubrandenburg soll direkt, d.h. ohne Durchführung eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens, an die NVB erteilt werden. Es soll für einen Zeitraum von 10 Jahren mit Wirkung ab dem 01.11.2016 jeweils in den Grenzen der Genehmigungslaufzeiten der von der NVB neu zu beantragenden personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen gelten. In den öffentlichen Dienstleistungsauftrag an die NVB hat die Stadt Neubrandenburg ausdrücklich den Vorbehalt eines Widerrufs aufzunehmen für den Fall, dass bis zum 31.12.2016 eine Übertragung der Aufgabenträgerfunktion und der Bestellerbefugnis (Eigenschaft als zuständige Behörde im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007) für den öffentlichen Personenverkehr im Stadtgebiet von dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte auf die Stadt Neubrandenburg für die Zeitdauer bis zum 31.10.2026 nicht sichergestellt werden kann. Die Stadt Neubrandenburg wird sich verpflichten, in diesem Fall den Widerruf ihres öffentlichen Dienstleistungsauftrags unverzüglich und mit sofortiger Wirkung auszuüben.
- 6. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die für die Erteilung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags an die NVB erforderliche Vorabbekanntmachung gemäß den Vorgaben in Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 und in § 8a Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) sowie entsprechend den inhaltlichen Vorgaben in Nr. 1 der vorliegenden Beschlussvorlage im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen.
- 7. Der Oberbürgermeister trägt dafür Sorge, dass die Vorabbekanntmachung entsprechend den Inhalten dieses Beschlusses form- und fristgerecht veröffentlicht wird. Redaktionelle Änderungen

sowie Anpassungen und Veränderungen der Vorabbekanntmachung, die keine Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung darstellen, sowie Anpassungen an zwingende Vorgaben des europäischen und nationalen Rechts dürfen von der Verwaltung vorgenommen werden, ohne dass dafür ein neuer Beschluss der Stadtvertretung erforderlich ist.

- 8. Der Oberbürgermeister wird ferner beauftragt, den öffentlichen Dienstleistungsauftrag gegenüber der NVB entsprechend den inhaltlichen Vorgaben in Nr. 1 des vorliegenden Beschlusses vorzubereiten und unter Beachtung der gesetzlichen Vorlaufzeiten für die Antragstellung im personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungsverfahren form- und fristgerecht der Stadtvertretung als Beschlussvorschlag vorzulegen.
- 9. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag darf nicht vor der Erteilung einer positiven verbindlichen Auskunft seitens der Finanzbehörden gegenüber der NVB wirksam werden. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, etwa erforderliche Änderungen aufgrund der Abstimmung mit den Finanzbehörden in den öffentlichen Dienstleistungsauftrag vor dessen Wirksamwerden einzuarbeiten.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Veränderungen zum Status quo; ab dem 01.01.2017 sind die finanziellen Auswirkungen für den Haushalt der Stadt Neubrandenburg abhängig von den Verhandlungsergebnissen mit dem Landkreis.

Begründung:

Mit der Bildung des Landkreises ging die Aufgabe der Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung im Gebiet der Stadt Neubrandenburg mit Verkehrsleistungen im sonstigen ÖPNV (Stadtverkehr Neubrandenburg) gemäß § 3 Abs. 3 ÖPNVG M-V als Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte im eigenen Wirkungskreis auf jene über.

Die Funktion des Aufgabenträgers für den ÖPNV wurde mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zum ÖPNV durch den Landkreis auf die Stadt Neubrandenburg übertragen. Der Landkreis kündigte den Vertrag zum Ende dieses Jahres, jedoch lebt er mit Beschluss des Kreistages vom 28.04.2014 wieder auf bis zum 31.12.2016.

Damit bleibt die Stadt Neubrandenburg auch nach dem 31.12.2014 Aufgabenträgerin für den gesamten straßengebundenen ÖPNV im Stadtgebiet gemäß § 3 Abs. 3 ÖPNVG M-V und zuständige Behörde zur Bestellung von gemeinwirtschaftlichen Verkehrsleistungen nach der VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a PBefG. Als Aufgabenträgerin und zuständige Behörde für den ÖPNV hat die Stadt eine ausreichende Bedienung der Bevölkerung mit Nahverkehrsleistungen sicherzustellen.

Die Neubrandenburger Verkehrsbetriebe GmbH (NVB), eine 100%ige Tochter der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (neu.sw), erbringt derzeit die Personenbeförderungsdienstleistungen mit Bussen im Stadtgebiet (Stadtbusverkehr).

Am 31.10.2016 werden die personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen der NVB für die Linienbedienung auslaufen. Das gilt unabhängig davon, dass derzeit noch der kommunale Betrauungsbeschluss vom 13.03.2008 gilt, worin die Stadt Neubrandenburg die NVB bis zum 31.12.2017 mit der Durchführung öffentlicher Personenverkehrsdienste beauftragt. Ohne neue personenbeförderungsrechtliche Linienverkehrsgenehmigungen, deren Laufzeit nicht mit dem kommunalen Dienstleistungsauftrag übereinstimmt, droht der NVB unmittelbar der Verlust ihrer wirtschaftlichen Existenzgrundlage als Verkehrsunternehmen. Denn ohne Linienverkehrsgenehmigungen dürfen nach § 2 Abs. 1 PBefG keinerlei Personenbeförderungsleistungen erbracht werden. Insoweit hilft der aktuelle Betrauungsbeschluss nicht weiter, soweit nicht auch die Liniengenehmigungen verlängert werden. Im schlimmsten Fall müsste die NVB bei Verlust ihrer Genehmigungen mit allen sozial- und arbeitsrechtlichen Konsequenzen liquidiert werden.

Bei dem Verfahren zur Wiedererteilung der personenbeförderungsrechtlichen Liniengenehmigungen handelt es sich nach dem seit 01.01.2013 geltenden Personenbeförderungsgesetz (PBefG) um ein mehrstufiges, vergabeähnlich ausgestaltetes Marktzugangsverfahren, welches sowohl den europarechtlichen Fristen und Voraussetzungen der VO (EG) Nr. 1370/2007 als auch den nationalen Vorgaben des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) unterliegt und vom Aufgabenträger als zuständiger nationaler Behörde gemäß § 8a PBefG eröffnet wird.

Aus den maßgeblichen Fristen und Verfahrensvorschriften ergibt sich bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein hoher Zeitdruck für die Stadt Neubrandenburg als zuständige Behörde, das gesamte Marktzugangsverfahrens bis hin zur Genehmigungserteilung einzuleiten.

Die Stadt Neubrandenburg hat nach den neuen gesetzlichen Regelungen das Marktzugangsverfahren spätestens ein Jahr vor Einleitung des Verfahrens zur Erteilung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags mit einer Vorabbekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zu eröffnen. Das gilt unabhängig der Erteilungsart, also als Direktvergabe an das eigene kommunale Unternehmen oder im Wege eines wettbewerblichen Verfahrens, welches eine beliebiger Anzahl von Bietern offen stünde.

Der Zeitraum für die Veröffentlichung der zwingend erforderlichen Vorabbekanntmachung einer geplanten Wiedererteilung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags und der Liniengenehmigungen an die NVB beginnt bereits am 01.08.2014 und endet spätestens am 22.04.2015 (Zeitpunkt der tatsächlichen Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung im EU-Amtsblatt). Es sollte eine möglichst frühzeitige Vorabbekanntmachung angestrebt werden, um Rechtsnachteile für die NVB zu vermeiden.

Das neue Personenbeförderungsrecht erlaubt in § 8a Abs. 3 PBefG ausdrücklich eine Direktvergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags an ein zu 100% kommunal beherrschtes Unternehmen, wie die NVB. Es muss also nach der Vorabbekanntmachung im EU-Amtsblatt kein wettbewerbliches Vergabeverfahren eröffnet werden, sondern es kann auch eine Direktvergabe stattfinden.

Die Erteilung eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags an die NVB ist im Übrigen deshalb erforderlich, weil der Ausgleich des Betriebsdefizits eines kommunalen Verkehrsunternehmens im Rahmen des kommunalen Querverbunds eines Stadtwerkekonzerns grundsätzlich als eine verbotene staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gilt. Die Qualifikation der Ergebnisverrechnung als verbotene Beihilfe lässt sich nur vermeiden, wenn es einen rechtlichen Absicherungsakt über Art und Höhe des Defizitausgleichs gibt. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag gemäß der VO (EG) Nr. 1370/2007 stellt diesen beihilfenrechtlichen Absicherungsakt dar.

Ohne öffentlichen Dienstleistungsauftrag müsste jeder Defizitausgleich aus staatlichen Mitteln an ein kommunales Verkehrsunternehmens in den Haushalt der ausgleichsgewährenden Kommune zurückgeführt werden. Damit wäre der Bestand der NVB als Verkehrsunternehmen wirtschaftlich konkret gefährdet, und ein kommunal verantwortetes Verkehrsangebot in Neubrandenburg wäre rechtlich unzulässig.

Der Begriff "öffentlicher Dienstleistungsauftrag" ist mit Inkrafttreten der VO (EG) Nr. 1370/2007 am 03.12.2009 an die Stelle des Begriffs "Betrauungsakt" getreten, wie er noch in dem Beschluss der Stadtvertretung vom 13.08.2008 (Drucksache IV/990) korrekt verwendet wurde. Der sachliche Inhalt beider Begriffe ist identisch. Ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 ist ein Hoheitsakt, mit dem einem Verkehrsunternehmen von der zuständigen Behörde konkrete gemeinwohlorientierte Verpflichtungen zur Durchführung öffentlicher Verkehrsleistungen auferlegt werden. Der Aufwand, der dem Verkehrsunternehmen spezifisch aufgrund der Erfüllung dieser gemeinwohlorientierten Verpflichtungen entsteht, kann im Rahmen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags ausgeglichen werden, ohne dass ein Verstoß gegen das Beihilfenverbot zu befürchten wäre. Die Ausgleichsleistungen aus öffentlichen Mitteln dürfen somit nicht höher liegen als der Aufwand, der dem Verkehrsunternehmen tatsächlich und nachweisbar aufgrund des öffentlich beauftragten, gemeinwohlmotivierten Verkehrsleistungsangebots entstanden ist. Dazu bedarf es eines

öffentlichen Dienstleistungsvertrages bzw. einer Betrauung. Nur unter diesen Voraussetzungen können Beihilfenrechtsverstöße rechtssicher ausgeschlossen werden.

Angesichts der gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen für eine rechtssichere Gestaltung und Finanzierung eines kommunal verantworteten ÖPNV in Neubrandenburg muss die Stadtverwaltung jetzt in die Lage versetzt werden, die verfahrensrechtlich erforderlichen Maßnahmen zu treffen für die Einleitung des Marktzugangsverfahrens sowie für eine fristgerechte Erteilung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags und der personenbeförderungsrechtlichen Liniengenehmigungen.

Mit diesem Beschluss ist weder eine quantitative noch eine qualitative Erweiterung des bestehenden Verkehrsangebots der NVB verbunden. Er dient lediglich dazu, die Voraussetzungen für eine Direktvergabe eines öffentlichen Verkehrsdienstleistungsauftrags seitens der Stadt Neubrandenburg an die NVB herbeizuführen.